



Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

I. Präambel

- Die unten stehenden allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten für alle Lieferungen, Leistungen und Aufträge der Firma Greisinger GmbH, Klamerstraße 10, 4323 Münzbach.
- Diese allgemeinen Lieferbedingungen sind grundsätzlich für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen konzipiert. Sollten sie ausnahmsweise auch Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes zu Grunde gelegt werden, gelten sie nur insoweit, als sie nicht den Bestimmungen des ersten Hauptstückes des Konsumentenschutzgesetzes widersprechen.
- Im Fall entgegenstehender allgemeiner Geschäftsbedingungen des Vertragspartners haben diese nur dann Gültigkeit, wenn von den gegenständlichen Bedingungen ausdrücklich schriftlich abgegangen wurde.

Die gegenständlichen Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten nicht nur für das gegenständliche Rechtsgeschäft sondern auch für sämtliche zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, selbst wenn dies nicht ausdrücklich nochmals ausdrücklich vereinbart wurde.

- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Lieferbedingungen nichtig sein, bleiben die übrigen Bedingungen unberührt und sind so auszulegen, dass hiermit der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck in rechtlich zulässiger Weise erreicht wird.

II. Vertragsabschluss

Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn die Firma Greisinger nach Erhalt der Bestellung dieser tatsächlich entspricht. Falls die Firma Greisinger der Bestellung nur teilweise entspricht, gilt der Vertrag hinsichtlich des erfüllten Teiles als zu Stande gekommen.

III. Gefahrtragung

Mit der Absendung der Ware ab Werk geht die Gefahr auf den Käufer über. Transportrisiko und Gewichtsverlust während des Transportes gehen zu Lasten des Käufers. Falls die Absendung der versandbereiten Ware ohne unser Verschulden nicht möglich ist oder dies der Käufer nicht wünscht, kann – sofern Kapazitäten hierfür vorhanden sind – die Ware auf Kosten des Käufers bei der Firma Greisinger eingelagert werden. Mit Einlagerung der Ware ist der Vertrag erfüllt und gilt die Gefahr als übergegangen.

IV. Lieferfrist

Falls eine Lieferfrist vereinbart wurde, beginnt diese grundsätzlich erst mit Erfüllung aller dem Käufer obliegenden Voraussetzungen sowie dem Eingang einer zu leistenden Anzahlung bei der Firma Greisinger zu laufen.

V. Gewährleistung/Schadenersatz

- Schadenersatz wird seitens der Firma Greisinger nur für nachweisbare Schäden geleistet, sofern es sich um Vermögensschäden handelt und diese durch Vorsatz oder krass grobe Fahrlässigkeit seitens der Firma Greisinger verursacht wurden. Die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit bei Vermögensschäden wird ausdrücklich ausgeschlossen. Schadenersatzansprüche des Käufers gegen die Firma Greisinger für Mangelfolgeschäden werden ebenfalls ausgeschlossen.
- Mängelrügen können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie unverzüglich nach Erhalt der Sendung schriftlich erhoben und begründet werden.
- Die gelieferte Ware ist nach Erhalt sofort zu überprüfen und sachgemäß zu lagern. Die Lagerung der Ware hat entsprechend den von uns angegebenen Lagerbedingungen zu erfolgen. Dabei bedeutet:
 - Gekühlt lagern: Lagerung der Ware in Kühlräumen oder Kühlgeräten bei einer Temperatur von +2°C bis +4°C
 - Kühl lagern: Lagerung an einem kühlen, trockenen Ort bei einer Temperatur bis +18°C
 - Tiefgekühlt lagern: Lagerung an einem entsprechenden Ort, Tiefkühlgerät oder Kühlraum bei mindestens -18°C oder darunter.

Falls die Ware nicht nach diesen Richtlinien gelagert wird, erlischt jede Gewährleistung.

- Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Käufers erlöschen sofort, wenn die Ware vom Käufer nicht fristgerecht bezahlt wird.
- Eine Warenrücksendung wird von der Firma Greisinger nur dann übernommen, wenn vorher eine begründete Mängelrüge erstattet wurde und die Firma Greisinger das Einverständnis für die Rücksendung schriftlich erteilt hat.
- Falls seitens der Firma Greisinger eine Mangelhaftigkeit der Ware anerkannt wurde, ist diese berechtigt, entweder Ersatzlieferung in angemessener Nachfrist zu leisten oder eine Gutschrift im Fakturenbetrag gem. dem Wert der mangelhaften Ware zu erteilen.

Bei behördlichen Beanstandungen oder bei Probebeziehungen durch die Lebensmittelpolizei ist der Käufer verpflichtet, Gegenproben zu begehren. Diese Gegenproben hat der Käufer sofort einzufrieren und die Firma Greisinger zu benachrichtigen. Eine Nichtbeachtung dieser Vereinbarung führt einerseits zur völligen Leistungsfreiheit der Firma Greisinger, andererseits ist der Käufer verpflichtet, die Firma Greisinger hinsichtlich sämtlicher entstandenen Schäden schad- und klaglos zu stellen.

VI. Zahlungsbedingungen

- Die Preise der Firma Greisinger sind Nettopreise, zahlbar und fällig nach Erhalt der Faktura ohne jeden Abzug. Bei Zahlungsverzug ist die Firma Greisinger berechtigt, Verzugszinsen zu begehren. Die Mahnkosten betragen EUR 15,00 für die erste Mahnung, EUR 20,00 für die zweite und EUR 30,00 für die dritte Mahnung, jeweils zzgl. USt. und sind vom Käufer zu übernehmen. Vom Käufer sind weiters sämtliche sonstige vorprozessuale Kosten, die durch die Einschaltung eines Inkassobüros oder eines Rechtsanwaltes entstehen, zu bezahlen, soweit sie dem jeweiligen Tarif entsprechen und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind.
- Der Käufer ist damit einverstanden, dass die Firma Greisinger offene Forderungen gegen ihn an Dritte abtritt. Der Käufer ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen der Firma Greisinger aufzurechnen.
- Bei Zahlungsverzug stehen der Firma Greisinger Verzugszinsen in der Höhe von 8% über den jeweiligen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank zu.
- Bei Zahlungsverzug oder im Falle der Einleitung eines Insolvenzverfahrens sind sämtliche eventuell eingeräumten Nachlässe verwirkt.

VII. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises samt allfälliger Zinsen und Eintreibungskosten im Eigentum der Firma Greisinger. Der Käufer ist daher nicht berechtigt, die Ware in dieser Zeit einem Dritten zu übereignen, zu verpfänden oder sonst wie zu überlassen. Werden die Waren der Firma Greisinger entgegen dem Verbot vom Käufer dennoch veräußert, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf die aus dieser Veräußerung resultierenden Forderungen des Käufers. Solange die Ware nicht bezahlt ist, ist der Veräußerungserlös wie Fremdgeld treuhändig zu verwahren. Der Zugriff Dritter (z.B. Exekution) auf die im Eigentum der Firma Greisinger stehenden Waren oder deren Erlös ist der Firma Greisinger unverzüglich zu melden.

VIII. Schlussbestimmungen

Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das Bezirksgericht Perg. Die Firma Greisinger kann jedoch ein anderes, für den Kläger zuständiges Gericht, anrufen.

Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht, die Anwendung des UN Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Für Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort der Sitz der Firma Greisinger, und zwar auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.